



ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

Stadt Eltville am Rhein

Mitteilungsvorlage

Drucksache MI-50/2023

Datum: 23. August 2023

Aktenzeichen	
Federführendes Amt	Haupt- und Finanzverwaltung (Amtsleitung)
Vorlagenerstellung	Herr Stutzer

Beratungsfolge	Termin
Magistrat	29. August 2023
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	25. September 2023
Stadtverordnetenversammlung	09. Oktober 2023

Betreff:

Straßen- und Kanalsanierungsbedarf;

Hier: Kalkulation diverser Möglichkeiten und Modelle zur Erhebung oder Abschaffung von Straßenausbaubeiträgen (Bezug: FA-1/2023)

Sachverhalt:

Mit Beschluss der StVV vom 13.02.2023 wurde der Magistrat beauftragt, ggf. mit externer Unterstützung, eine Gegenüberstellung der hessenweit gängigen Möglichkeiten zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen (so gesamthaft geplant ab 2024ff.) und der Abschaffung derselben aufzustellen und der Stadtverordnetenversammlung vor Einbringung des Haushalts 2024 vorzulegen.

Die Verwaltung hat hierzu die Fachjuristin des HSGB einbezogen, deren Stellungnahme als ANLAGE 1 beigefügt ist.

Zu betrachten sind die gesetzlichen Möglichkeiten und deren gängige Umsetzung in der Praxis, welche wären:

1. Erhebung von einmaligen Straßenausbaubeiträgen
2. Erhebung von wiederkehrenden Straßenausbaubeiträgen
3. Verzicht auf Straßenausbaubeiträge

Erhebung einmaliger Straßenausbaubeiträge

Bezüglich der Höhe des abrechenbaren Kostenansatzes je Verkehrskategorie ist vorrangig § 11 Abs. 4 KAG maßgeblich:

Bei einem Umbau und Ausbau von Verkehrsanlagen bleiben bei der Bemessung des Beitrages mindestens 25 Prozent des Aufwands außer Ansatz, wenn diese Einrichtungen überwiegend dem Anliegerverkehr dienen, mindestens 50 Prozent, wenn sie überwiegend dem innerörtlichen Durchgangsverkehr dienen und mindestens 75 Prozent, wenn sie überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen.

§ 11 Abs. 4 gibt insofern den Kommunen ein Spielraum, die Höhe ihrer gemeindlichen Eigenanteile je Verkehrskategorie innerhalb dieser vorgegebenen Rahmen satzungsrechtlich zu regeln. Die Straßenbeitragssatzung der Stadt Eltville regelt in § 3 gesetzeskonform die jeweiligen Mindestsätze 25, 50 und 75 Prozent.

Möglich wäre aber auch, z.B. bei dem Ausbau einer Anliegerstraße den städtischen Eigenanteil auf bis zu 49 Prozent anzuheben. Satzungen von Gemeinden, die für Anliegerstraßen einen höheren als 49 prozentigen Anteil festsetzen, verstoßen gemäß Urteil des VG Kassel vom 06.04.2021 gegen den Grundsatz der Abgabengerechtigkeit sowie des Vorteilsprinzips und damit gegen § 11 Abs. 4 KAG, was deren Straßenbeitragssatzung nichtig und damit unwirksam macht und daraus ergangene Bescheide rechtswidrig sind.

In der ANLAGE 2 haben wir die zum Straßenunterhaltungskonzept erstellte Übersicht zu den Berechnungen der Straßenausbaubeiträge beigefügt.

Darin sind die geplanten Ausbaumaßnahmen, die Klassifizierung der Straße, die Kosten der Maßnahme (getrennt nach Straßenausbau und Kanal) sowie der satzungsrechtlich prozentual berechnete Anliegeranteil bei 95 % der Kosten des grundhaften Ausbau dargestellt.

Je höher der (satzungsrechtlich) außer Ansatz belassene Kostenaufwand festgelegt wird, desto höher der städtische Eigenanteil und geringer der Anliegeranteil.

Beispiel:

Kosten 186.180,80 €, davon 95 % (abrechnungsfähig)	176.871,76
Klassifizierung: Anliegerstraße	
Satzung (städt. Eigenanteil) 25 %	
Anliegeranteil: 132.653,82 (= 75 %)	

Mögliche Variante:

Kosten 186.180,80 €, davon 95 % (abrechnungsfähig)	176.871,76 €
Klassifizierung: Anliegerstraße	
Satzung (städt. Eigenanteil) 45 % (zulässig bis 49 %)	
Anliegeranteil: 97.279,46 (= 55 %)	

Dies lässt sich in allen Varianten im Rahmen der Mindestwerte des § 11 Abs. 1 KAG ! berechnen.

Der HSGB verweist auf eine auf der Seite des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport abrufbare Übersichtstabelle (Quelle: HMDI - Kommunales – Abgaben – Downloads – „Straßenbeiträge Stand 31.08.2021“). Von den 422 hessischen Kommunen erheben 172 keine Straßenbeiträge, 180 einmalige Straßenbeiträge, 47 wiederkehrende Straßenbeiträge und 23 Kommunen Straßenbeiträge mit erhöhten Gemeindeanteil.

Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge

Im Gegensatz zu den einmaligen Straßenbeiträgen, bei denen nur die unmittelbaren Anlieger der auszubauenden Straße herangezogen werden, werden bei den wiederkehrenden Straßenbeiträgen alle Grundstückseigentümer im Abrechnungsgebiet für die jährlichen Investitionsaufwendungen innerhalb des Abrechnungsgebietes herangezogen, unabhängig davon, ob Grundstücke unmittelbar an der jeweils ausgebauten Straße liegen.

Hier werden die Kosten auf mehrere Schultern verteilt. Die Finanzierung ist langfristig ausgerichtet und verspricht eine gewisse Kontinuität. Allerdings erfordert diese Variante einen sehr hohen Ver-

waltungsaufwand sowohl finanziell, personell als auch zeitlich und die individuelle Erschließungssituation der Bürger*innen bleibt weitestgehend unberücksichtigt.

Es ist eine Satzung mit Abrechnungsgebieten sowie eine verbindliche kurzfristige (bis zu fünf Jahren) Bauplanung für diese Gebiete zu erstellen. Hierzu bedarf es externer Beratung um die Abrechnungsgebiete einzuteilen, zu analysieren, zu bewerten und Flächen zu ermitteln. Die wiederkehrenden Beiträge sind als Durchschnitt der Aufwendungen über den Zeitraum des Bauprogrammes entsprechend des KAG zu kalkulieren. Es ist zudem die Anschaffung, Pflege und Schulung eines entsprechenden Abrechnungsprogramms erforderlich. Der Aufwand für Datenerhebung (Grundstücksdaten, Eigentümerdaten) und deren Auswertung und Berechnung besteht dauerhaft und nicht nur in der Umsetzungsphase. Die Kalkulation der wiederkehrenden Beiträge und auch die Festlegung des Bauprogrammes sind regelmäßig zu erneuern. Weichen die tatsächlichen Aufwendungen von den kalkulierten Durchschnittsaufwendungen ab, sind Über- oder Unterdeckungen in der nächsten Kalkulation auszugleichen. Zudem besteht eine mangelnde Akzeptanz in der Bürgerschaft, da auch für Straßen gezahlt werden muss, an denen das Grundstück nicht liegt.

Bei einer Umstellung von einmaligen auf wiederkehrende Beiträge sind Regeln zu schaffen, welche je Bürger die bereits einmalige Beträge im Zeitraum von höchstens 25 Jahren geleistet haben, gegenüber der Neuregelung nicht benachteiligen. Die Regeln beinhalten jedoch keine Erstattung der einmaligen Beiträge bei durchgeführten Maßnahmen, sondern sind lediglich bezogen auf den Nutzungsdauer anteilige Anrechnung bei den wiederkehrenden Beiträgen.

Aufgrund des von der Verwaltung nicht zu stemmenden enormen Gesamtaufwandes, der kontinuierlich entsteht, der Erfordernis stets aktueller verbindlicher Bauprogramme, der mangelnden Akzeptanz und des damit erhöhten Rechtsstreitpotentials wird von einer Umstellung seitens der Verwaltung dringend abgeraten.

Verzicht auf Straßenausbaubeiträge

Ausbaumaßnahmen kosten Geld. Dieses Geld ist von der Gemeinde aufzubringen. Die erforderlichen Finanzmittel müssen von ihr – wie auch immer – beschafft werden. Werden Straßenbeiträge abgeschafft, müssen Alternativen herangezogen werden, wie der gemeindliche Straßenausbau stattdessen refinanziert werden soll.

In der Regel wird dann die Finanzierung über die gemeindliche Grundsteuer B erfolgen müssen. Dies hat eine finanzielle Mehrbelastung der Mieter zur Folge, da die Grundsteuer nach gegenwärtigen Recht auf die Mieter in der Nebenkostenabrechnung umgelegt werden.

Zu beachten ist auch, dass eine Erhöhung der Grundsteuer für die Gemeinde eine Erhöhung der Kreisumlage zur Folge haben kann. Ein nicht unerheblicher Teil fließt dann an den Kreis ab und steht der Gemeinde nicht mehr für den Straßenausbau zur Verfügung. Da die Grundsteuer auch nicht zweckgebunden ist, wäre auch bei ihrer Erhöhung der eigentlich beabsichtigte Straßenausbau nicht sichergestellt, vielmehr fließt das Geld zunächst in den allgemeinen Haushalt.

Bei einem Verzicht auf die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen ist zu berücksichtigen, dass gemäß § 93 Abs. 2 HGO die Straßenbeiträge von der Verpflichtung, Entgelte vorrangig (vor Kreditfinanzierung) zu erheben, ausgenommen sind, allerdings § 92 Abs. 4 HGO unberührt bleibt, wonach der Haushalt in jedem Jahr nach Planung und Rechnung ausgeglichen sein soll.

Zwar wurde den Gemeinden die Möglichkeit eingeräumt, ganz auf die Erhebung der Straßenbeiträge zu verzichten, denn die „Soll-Vorschrift“ des § 11 Abs. 1 KAG wurde zu einer „Kann-Vorschrift“ gemildert. Gleichwohl wurde auch der Vorrang der speziellen Entgelte vor dem Einsatz von Steuern aufgehoben (§ 93 Abs. 2 HGO). Daraus kann aber nicht der Schluss gezogen werden, dass es nunmehr in Belieben der Gemeinden stünde, auf diese Einnahmen zu verzichten. Gerade bei Gemeinden mit einem dauerhaften Haushaltsdefizit kann sich die Möglichkeit der Beitragserhebung in

eine Erhebungspflicht verdichten. Diese Pflicht kann dann auch von der Aufsichtsbehörde durchgesetzt werden.

Finanzielle Auswirkungen (Kostenstelle, Haushaltsansatz, Fördermittel) / Bemerkung der Kämmerei:

Begründung zur Nachhaltigkeit der Maßnahme:

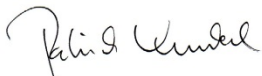
Bezug Nachhaltigkeitsstrategie:

1.1.4. Nachhaltige Haushaltswirtschaft

Oberstes Ziel der nachhaltigen Haushaltswirtschaft ist es, die Belastungen der zukünftigen Generationen durch Eigenkapitalabbau, Vernachlässigung der kommunalen Infrastruktur und Anstieg der Verschuldung zu verhindern. Eltville ist mit seiner kommunalen Politik und Verwaltung – nicht zuletzt durch die Umstellung des kommunalen Rechnungswesens – auf eine ressourcenorientierte, nachhaltige und damit der „intergenerativen Gerechtigkeit“ unterworfenen Haushaltswirtschaft fokussiert.

Anlage(n):

- (1) Stellungnahme HSGB
- (2) Übersicht Beitragsberechnung
- (3) Klassifizierung Straßen



Patrick Kunkel
Bürgermeister